

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
"Ablehnung des Bebauungsplanes URB638
"Technologie- und Gewerbepark nördlich der
Straße Am Herrenberg"" - Entscheidung über
die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Drucksache

0099/13

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.02.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.03.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.03.2013	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag „Ablehnung des Bebauungsplanes URB638 „Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg““ ist zulässig.

21.02.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Antrag im Wortlaut
- Anlage 2 – Stellungnahme Bürgeramt

Sachverhalt

Am 21.01.2013 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Es wird beantragt, „dass der Stadtrat den Bebauungsplan URB 638 „Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg“ ablehnt und die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleibt“. Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages in der Anlage 1 der Drucksache wird verwiesen.

Durch die Verwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft (Siehe Anlage 2). Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat, § 16 Abs. 3 S. 1 ThürKO.